

Kurzfassung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

Eine grundlegende Überarbeitung der bisher gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993 in der Fassung vom 19.06.2002 wurde durch die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.03.2006 erforderlich. Gemäß § 101 Abs. 2 SOG LSA kann das Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde verlangen, dass Gefahrenabwehrverordnungen geändert oder aufgehoben werden können. Gemäß dieser Verfügung wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert, ihre Gefahrenabwehrverordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 95 Abs. 1 SOG LSA genügen und gegebenenfalls im erforderlichen Umfang zu ändern.

Im Ergebnis dessen wurde eine Änderung folgender Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung erforderlich:

- In § 1 wird nunmehr klarstellend der Geltungsbereich der Verordnung definiert.
- § 2 wurde um eine umfassende Begriffsbestimmung erweitert.
- Die Regelung zum Fußgängerschutz (§ 3) wurde im Absatz 1 auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes geändert. Absatz 4 wurde wegen des Doppelregelungsverbotest gestrichen.
- In § 4 wurde der lediglich informatorische Hinweis auf spezialgesetzliche Regelungen gestrichen, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.
- Die §§ 5 und 6 wurden in ihrem Regelungsinhalt konkretisiert.
- Die Regelung zur Ausnahme des Betretens von Eisflächen in § 7 Abs. 1 wurde im Hinblick auf die generelle Regelung von Ausnahmen im § 15 gestrichen. § 7 Abs. 3 wurde auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes neu gefasst.
- Auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes wurde § 8 geändert.
- Die Regelung über „ruhestörenden Lärm“ (§ 8 der alten Fassung) wurde auf Anweisung des Landesverwaltungsamtes ersatzlos gestrichen.
- Die Regelungen in § 9 („Genehmigungspflicht für Veranstaltungen“), § 12 („Unerlaubtes Plakatieren“), § 13 („Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen“), § 14 („Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben“) und § 15 („Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln“) wurden nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt neu in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen.
- Der Regelungsinhalt des § 10 wurde neu strukturiert und eindeutiger gefasst.
- In dem neu gefassten § 11 wurde die Beschränkung auf Hunde aufgegeben und auf alle Tiere ausgeweitet. In § 11 Abs. 5 wurde der lediglich informatorische Hinweis auf spezialgesetzliche Regelungen gestrichen, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.